

A8- K 57/1995-226  
Grazer Bau- und  
Grünlandsicherungsges.m.b.H.  
Neubestellung eines  
Aufsichtsratsmitgliedes; Ermächtigung  
für die Vertreter der Stadt Graz gemäß  
§ 87 Abs. 2 des Statutes der  
Landeshauptstadt Graz 1967;  
Umlaufbeschluss

Graz, am 10.11.2005

Voranschlags-, Finanz- und  
Liegenschaftsausschuss

BerichterstellerIn:

.....

**B e r i c h t  
a n d e n  
G e m e i n d e r a t**

Mit Schreiben vom 20.10.2005 hat Herr Gemeinderat Klaus Zenz bekannt gegeben, dass er seine Funktion als Aufsichtsrat der GBG mit Wirksamkeit 24.10.2005 zurücklegt.

Es ist nun beabsichtigt, anstelle von Klaus Zenz Gemeinderat Karl Heinz Herper als neues Aufsichtsratsmitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden und hierüber einen Gesellschafterbeschluss im Umlaufwege zu fassen.

§ 30 f. Abs. 1 GmbHG sieht vor, dass die Geschäftsführer jede Neubestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich mit den Angaben nach § 9 Abs. 2 Z 4 zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden haben.

Hinsichtlich der von der Stadt Graz für die Wahl in den Aufsichtsrat vorzusehenden Person (Gemeinderat Karl Heinz Herper) wird auf den aufgrund der Vorberatung des Stadtsenates gefassten Gemeinderatsbeschluss, der durch das Präsidialamt vorzubereiten ist, verwiesen.

Gleichzeitig ist auch die Entsendung von Stadtrat Detlev Eisel- Eiselsberg anstelle von Stadtrat Mag. Dr. Christian Buchmann als Vertreter der Stadt Graz in die Generalversammlung der Gesellschaft vorgesehen.

Gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 32/2005, ist den Vertretern der Stadt Graz in der Gesellschaft, Stadtrat Mag. Dr. Wolfgang Riedler und Stadtrat Detlev Eisel- Eiselsberg auf Basis der gesonderten Beschlussfassung durch den Gemeinderat, die Ermächtigung zur Unterfertigung des Umlaufbeschlusses zu erteilen.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes wird der

### **A n t r a g ,**

gestellt, der Gemeinderat wolle gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967, i.d.F. LGBl. Nr. 32/2005, die Vertreter der Stadt Graz in der Grazer Bau- und Grünlandsicherungsges.m.b.H., Stadtrat Mag. Dr. Wolfgang Riedler und Stadtrat Detlev Eisel- Eiselsberg, auf Basis der gesonderten Beschlussfassung durch den Gemeinderat, ermächtigen, im Umlaufwege folgendem Antrag zuzustimmen:

- Wahl in den Aufsichtsrat auf Basis der gesonderten Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Die Bearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Susanne Mlakar

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

StR. Mag. Dr. Wolfgang Riedler

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss am.....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von . . . . . GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn: